

07.11.2017

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes

A Problem

Durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 860), in Kraft getreten am 5. November 2016 und am 1. Juli 2017, ist die Landesverfassung unter anderem insoweit geändert worden, dass es eine parlamentslose Zeit – auch bei vorzeitiger Auflösung des Landtags – nicht mehr gibt. Die entsprechenden Vorschriften für diesen Fall im Abgeordnetengesetz und im Fraktionsgesetz sind daher obsolet.

Der Aufstockungsbetrag als Teil des Übergangsgeldes nach dem Ausscheiden kann zu diesem Zeitpunkt nur vorläufig festgesetzt werden, da die anzurechnenden Einkünfte erst nach Vorlage des Steuerbescheides für das jeweilige Jahr bekannt sind. Für die vorläufige Festsetzung fehlt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage.

Bisher fehlt eine Regelung dazu, wer Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Landtags die Genehmigung erteilt, wenn sie aussagen sollen über geheim zu haltende Tatsachen aus ihrer Zeit der Mitgliedschaft im Landtag.

Das Abgeordnetengesetz enthält in § 20 eine Regelung, in welchem Umfang die steuerpflichtigen Abgeordnetenbezüge übertragbar und damit pfändbar sind, jedoch nicht hinsichtlich der Amtsausstattung nach § 6 Abgeordnetengesetz. Wird diese tatsächlich gepfändet, ist das Mitglied des Landtags nicht mehr arbeitsfähig.

Diverse Gesetze, auf die das Abgeordnetengesetz Bezug nimmt, sind geändert worden, so dass Verweise überarbeitet werden müssen und erforderliche besondere Regelungen für den Abgeordnetenbereich fehlen.

Datum des Originals: 07.11.2017/Ausgegeben: 10.11.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Rechtsstellung einer Vereinigung von Abgeordneten, die nicht Fraktionsmindeststärke erreicht, aber im Übrigen die Fraktionsmerkmale erfüllt (Gruppe), wird im Abgeordnetengesetz und im Fraktionsgesetz bislang nur begrenzt geregelt.

Die Vorschriften im Fraktionsgesetz zur Rechnungslegung gehen von der kameralistischen Buchführung aus, obwohl auch eine Buchführung nach kaufmännischen Regeln erfolgen kann. Da die kaufmännische Buchführung inzwischen den Regelfall darstellt, ist eine inhaltliche und sprachliche Anpassung der Vorschriften zur Buchführung, zur Rechnungslegung und zur Veröffentlichung erforderlich.

Die Vorschriften zur Liquidation regeln die Durchführung des Liquidationsverfahrens nur knapp. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Liquidation zu sichern und die wirtschaftlichen Interessen des Landes zu wahren, ist eine Präzisierung der Rechte und Pflichten der Beteiligten im Fraktionsgesetz erforderlich.

B Lösung

Zur Vermeidung von Missverständnissen oder Auslegungsschwierigkeiten werden die Vorschriften zur parlamentslosen Zeit im Abgeordnetengesetz und Fraktionsgesetz aufgehoben bzw. angepasst.

In § 9 Abgeordnetengesetz wird eine Rechtsgrundlage für die vorläufige Festsetzung des Aufstockungsbetrages aufgenommen.

Entsprechend der Regelung des Deutschen Bundestages erteilt der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags den (ehemaligen) Abgeordneten die Aussagegenehmigung.

Es wird ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass die Amtsausstattung nicht übertragbar ist.

Verweise werden angepasst und ergänzende Vorschriften werden erlassen.

Die Regelungen im Fraktionsgesetz zur Buchführung, zur Rechnungslegung und zur Veröffentlichung werden angepasst. Auch künftig ist sowohl die kameralistische als auch die kaufmännische Buchführung zulässig. Da die Begrifflichkeiten bislang allein von der kameralistischen Buchführung ausgingen, besteht ein grundlegender Überarbeitungsbedarf. Es erfolgt eine inhaltliche und sprachliche Anpassung der Vorschriften zur Buchführung, zur Rechnungslegung und zur Veröffentlichung.

Die Rechtsstellung einer Gruppe wird in § 10 Fraktionsgesetz geregelt.

Die Veräußerung des Vermögens zum Zwecke der Liquidation muss zu marktangemessenen Preisen erfolgen. Neue Verbindlichkeiten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags eingegangen werden. Die Liquidation soll außerdem auf einen überschaubaren Zeitraum von zwölf Monaten begrenzt werden.

C Kosten

Die Neuregelung zur Gruppe (§ 10 FraktG NRW) betrifft auch deren Ausstattung mit Geld- und Sachleistungen. Die Regelung kann zu Mehrkosten führen, wenn es neben den bestehenden Fraktionen zur Bildung zusätzlicher Gruppen kommt. Derzeit besteht im Landtag keine Gruppe.

Gegenüberstellung

**Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Artikel 1
Abgeordnetengesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)**

**Abgeordnetengesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)**

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 550), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 68 Absätze 3 bis 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

**§ 7
Anrechnung anderer Einkünfte;
Doppelmandat**

(3) Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 ruhen neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 65 Prozent der Versorgungsansprüche, höchstens jedoch um 52,44 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Erhält ein Mitglied des Landtags Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, sind § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes und die dazu im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 um höchstens 52,44 Prozent gekürzt werden.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht auf jährliche Sonderzahlungen auf gesetzlicher Grundlage oder auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden.“

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen oder entsprechende Leistungen, auch auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden.

§ 9 Übergangsgeld

(4) Auf den Aufstockungsbetrag nach Absatz 3 werden alle eigenen Einkünfte, die im Bezugszeitraum zufließen, angerechnet mit Ausnahme der Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung. Angerechnet werden auch die Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes sowie das Übergangsgeld nach dem Europaabgeordnetengesetz, dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes. Der Aufstockungsbetrag wird in vollem Umfang der Einkünfte gekürzt. Die zu berücksichtigenden Einkünfte sind nachzuweisen. Von der zahlenden Stelle kann ein Nachweis über Zeitraum und Höhe der Einkünfte verlangt werden. Als Nachweise gelten auch sonstige Dokumente, aus denen sich erzielte Einkünfte im Bezugszeitraum ermitteln lassen.

2. In § 9 Absatz 4 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Bis zur Vorlage des Steuerbescheides für das betreffende Jahr erfolgt eine vorläufige Festsetzung.“

§ 13 Beihilfe und Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen

3. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgeordneten und Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen erhalten eine Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Landesbeamte und Landesbeamtinnen. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen

(1) Die Abgeordneten und Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen erhalten eine Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Landesbeamte und Landesbeamtinnen. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen im Sinne dieser Vorschrift sind ehemalige Abgeord-

im Sinne dieser Vorschrift sind ehemalige Abgeordnete, die Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden nach diesem Gesetz oder eine Rente aus dem Versorgungswerk beziehen, sowie deren Hinterbliebene, die Hinterbliebenenversorgung wegen Gesundheitsschäden oder Tod oder eine Hinterbliebenenrente aus dem Versorgungswerk erhalten. Soweit in den Beihilfevorschriften für Landesbeamte und Landesbeamtinnen eine über die Eigenvorsorge hinausgehende vorgeschriebene Selbstbeteiligung an den Kosten (Kostendämpfungspauschale) vorgesehen ist, richtet sie sich für den Präsidenten oder die Präsidentin nach der höchsten, für die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen nach der zweithöchsten und für die übrigen Mitglieder des Landtags nach der dritthöchsten der für Landesbeamten und Landesbeamtinnen geltenden Stufen. Die Kostendämpfungspauschale bei Bezug von Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden oder einer Rente aus dem Versorgungswerk beträgt jeweils 70 Prozent, bei Hinterbliebenenrenten 40 Prozent der nach Satz 3 maßgeblichen Beträge. Die Festsetzung der Belastungsgrenzen nach § 15 Beihilfeverordnung wird nur auf Antrag vorgenommen. Zur Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 Absatz 1 Beihilfeverordnung werden insgesamt 1 Prozent der nachgewiesenen Einkünfte im Sinne des § 9 Absatz 4 des Beihilfeberechtigten im vorangegangenen Kalenderjahr herangezogen. Zur Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 Absatz 4 Beihilfeverordnung werden insgesamt 0,5 Prozent der nachgewiesenen Einkünfte im Sinne des § 9 Absatz 4 des Beihilfeberechtigten im vorangegangenen Kalenderjahr herangezogen.

nete, die Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden nach diesem Gesetz oder eine Rente aus dem Versorgungswerk beziehen, sowie deren Hinterbliebene, die Hinterbliebenenversorgung wegen Gesundheitsschäden oder Tod oder eine Hinterbliebenenrente aus dem Versorgungswerk erhalten. Soweit in den Beihilfevorschriften für Landesbeamte und Landesbeamtinnen eine über die Eigenvorsorge hinausgehende vorgeschriebene Selbstbeteiligung an den Kosten (Kostendämpfungspauschale) vorgesehen ist, richtet sie sich für den Präsidenten oder die Präsidentin nach der höchsten, für die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen nach der zweithöchsten und für die übrigen Mitglieder des Landtags nach der dritthöchsten der für Landesbeamten und Landesbeamtinnen geltenden Stufen. Die Kostendämpfungspauschale bei Bezug von Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden oder einer Rente aus dem Versorgungswerk beträgt jeweils 70 Prozent, bei Hinterbliebenenrenten 40 Prozent der nach Satz 3 maßgeblichen Beträge. Zur Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 Beihilfeverordnung, die nur auf Antrag vorgenommen wird, werden insgesamt 1 Prozent der nachgewiesenen Einkünfte im Sinne des § 9 Absatz 4 des Beihilfeberechtigten im vorangegangenen Kalenderjahr herangezogen.

§ 16a Anzeigepflichten

4. In § 16a Absatz 6 werden nach den Worten „sind bei der Präsidentin“ die Worte „bzw. dem Präsidenten“ eingefügt.

(6) Die Anzeigen sind bei der Präsidentin des Landtags nach folgender Maßgabe einzureichen:

1. Anzeigen nach Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Annahme des Mandats
2. Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrem Eintritt
3. Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 jährlich, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres für das vergangene Jahr
4. Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 monatlich innerhalb von drei Monaten.

§ 16c Veröffentlichung

5. In § 16c Absatz 3 werden die Worte „30.000 €“ durch die Worte „30.000 Euro“ ersetzt.

(3) Die Angaben gemäß § 16a Absatz 3 Nummer 2 werden in Stufen veröffentlicht. Die Stufe 1 erfasst anzeigepflichtige jährliche Einkünfte bis 1.000 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 2.500 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 5.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 10.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 20.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 40.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 60.000 Euro. Bei allen folgenden Stufen, deren Nummerierung sich fortlaufend erhöht, werden jeweils 30.000 € zum Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe addiert. Die Einkünfte werden der entsprechenden Stufe zugeordnet, sofern der Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe überschritten wurde. Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte nach § 16a Absatz 3 Nummer 4 angezeigt, wird die Einkommensstufe bzw. der Betrag mit Angabe des Monatsnamens veröffentlicht.

6. Nach § 17 wird ein neuer § 17a eingefügt:

**„§ 17a
Verschwiegenheitspflicht und
Aussagegenehmigung**

(1) Die Mitglieder des Landtags dürfen, auch nach Beendigung ihres Mandats, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben über Angelegenheiten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen der Verschwiegenheit unterliegen.

(2) Die Genehmigung erteilt der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags. Sind Stellen außerhalb des Landtags an der Entstehung der geheim zu haltenen Angelegenheiten beteiligt gewesen, kann die Genehmigung nur im Einvernehmen mit ihnen erteilt werden.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Aussage oder Erklärung dem Wohl des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen Landes oder des Bundes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in den §§ 5, 6 Absatz 1 und 2 und § 13 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Feststellung der Wahl bzw. bei Listennachfolgern und Listennachfolgerinnen mit dem Tag der Annahme der Wahl mit der Maßgabe, dass bis zum Beginn der neuen Wahlperiode die anteiligen Abgeordnetenbezüge nach § 5 um den anteiligen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk gekürzt werden. Die Leistungen werden für einen Monat nur

**§ 18
Beginn und Ende
der Ansprüche, Zahlungsvorschriften**

(1) Die in den §§ 5, 6 Absatz 1 und 2 und § 13 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Feststellung der Wahl bzw. bei Listennachfolgern und Listennachfolgerinnen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, mit der Maßgabe, dass bis zum Beginn der neuen Wahlperiode die anteiligen Abgeordnetenbezüge nach § 5 um den anteiligen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk gekürzt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten bzw. der Präsidentin, eines Vi-

einmal gewährt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten bzw. der Präsidentin, eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach § 5 Absatz 2 mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus diesem Amt. Ein ausscheidendes Mitglied des Landtags erhält die Leistungen nach den §§ 5 und 13 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet.“

zepräsidenten oder einer Vizepräsidentin endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach § 5 Absatz 2 mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus diesem Amt. Ein ausscheidendes Mitglied des Landtags erhält die Leistungen nach den §§ 5 und 13 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet. Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses gemäß Artikel 40 der Landesverfassung erhalten die in Satz 1 genannten Leistungen bis zum Ende des Monats, in dem ein neu gewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

(4) Im Falle der Auflösung des Landtags stehen den Abgeordneten die in den §§ 5, 6 und 13 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neu gewählten Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind. Für die Zeit, in der keine Beitragspflicht zum Versorgungswerk besteht, werden die Abgeordnetenbezüge in entsprechender Höhe gekürzt.

8. In § 20 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Amtsausstattung nach § 6 ist nicht übertragbar.“

§ 20 Verzicht, Übertragbarkeit

(1) Ein Verzicht auf die Abgeordnetenbezüge nach § 5 ist unzulässig. Der Anspruch ist nur bis zu einem Viertel übertragbar.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

§ 27 Fraktionen; Leistungen an fraktionslose Abgeordnete

a) Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Vereinigungen von Abgeordneten, die nicht die in Absatz 1 genannte Fraktionsmindeststärke erreichen, aber im Übrigen die Fraktionsmerkmale erfüllen (Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten), erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 3 und 4 Fraktionsgesetz. Der Grundbetrag wird durch die Sachleistungen abgegolten.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe nach § 10 Fraktionsgesetz angehören, erhalten Leistungen in Höhe von 25 Prozent des Betrages je Fraktionsmitglied in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Fraktionsgesetz. § 3 Absatz 1, 3 und 4, § 4 Absatz 3, die §§ 5 bis 9 sowie § 12 des Fraktionsgesetzes gelten sinngemäß.“

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

(3) Fraktionslose Abgeordnete erhalten Leistungen in Höhe von 25 Prozent des Betrages je Fraktionsmitglied in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Fraktionsgesetz.

(4) Die Bestimmungen des Fraktionsgesetzes zur Zweckbindung, Verwendung, Rechnungslegung und Überprüfung der nach Absatz 2 und 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie zur Veröffentlichung der Rechnung gelten sinngemäß.

Artikel 2

Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW)

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW) vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2012 (GV. NRW. S.140) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abgeordnete können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu Fraktionen zusammenschließen. Ein Mitglied des Landtags kann nur einer Fraktion angehören.“

Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW)

§ 1

Rechtsstellung, Bildung und Aufgaben der Fraktionen

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.
- (1) Fraktionen nehmen als unabhängige und selbständige Gliederungen des Parlaments Verfassungsaufgaben wahr. Als Teil des Landtags sind sie unmittelbar Adressat der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger und zugleich selbst maßgeblicher Faktor des politisch-parlamentarischen Willensbildungsprozesses.
- (2) Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen im Landtag, zu denen sich Mitglieder des Landtags nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammengeschlossen haben. Sie helfen ihren Mitgliedern, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. Fraktionen wirken unmittelbar auf den parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozess ein, indem sie eigene Standpunkte formulieren, Initiativen und Konzepte entwickeln und umsetzen.
- (3) Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen, der Vermittlung ihrer politischen Standpunkte und dem Dialog mit dem Bürger über parlamentarische Fragen. Die Fraktionen sind innerhalb der zulässigen Aufgabenwahrnehmung in der Entscheidung über die geeigneten Mittel und Formen ihrer Öffentlichkeitsarbeit frei. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Die Urheberschaft der Fraktion muss erkennbar sein.
- (4) Die Fraktionen haben das Recht, mit anderen Fraktionen und mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenzuarbeiten, regionale und überregionale sowie internationale Kontakte zu pflegen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Fraktionen nehmen am allgemeinen Rechtsverkehr teil und können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und
- (5) Fraktionen nehmen am allgemeinen Rechtsverkehr teil und können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und üben keine öffentliche Gewalt aus. Bei der

üben keine öffentliche Gewalt aus. Bei der Beschäftigung von Personal sind die Fraktionen nicht an Tarifverträge und deren inhaltliche Festlegungen gebunden; § 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Fraktion erhält die Geldleistung ab der konstituierenden Sitzung des Landtags bis zum Ende der Wahlperiode. Eine neu hinzukommende Fraktion erhält die Geldleistung ab dem auf die Wahl folgenden Tag, wenn sie sich innerhalb eines Monats bildet. Die für den Zeitraum zwischen dem auf die Wahl folgenden Tag und der konstituierenden Sitzung des Landtags an eine neu hinzukommende Fraktion gezahlte Geldleistung wird innerhalb der folgenden sechs Monate mit den der Fraktion zustehenden Geldleistungen verrechnet. Bei Beginn einer neuen Wahlperiode wird der Oppositionszuschlag nach der Wahl der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten rückwirkend ab deren Beginn gezahlt. Im Übrigen wird die Geldleistung nur für den Zeitraum gewährt, in dem die Fraktion die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung des Landtags erfüllt.“

Beschäftigung von Personal sind die Fraktionen nicht an Tarifverträge gebunden; § 2 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt entsprechend.

- (6) Das Nähere über die Bildung einer Fraktion sowie über ihre Rechte und Pflichten bestimmt die Geschäftsordnung des Landtags.

§ 4

Zuweisung und Bewirtschaftung der Geldleistungen

(2) Eine Fraktion erhält die Geldleistung ab der konstituierenden Sitzung des Landtags bis zum Ende der Wahlperiode, im Falle der Auflösung des Landtags bis zum Ende des Monats, in dem die Neuwahl stattfindet, längstens jedoch bis zum Beginn der folgenden Wahlperiode. Eine neu hinzukommende Fraktion erhält die Geldleistung ab dem auf die Wahl folgenden Tag, wenn sie sich innerhalb eines Monats bildet. Die für den Zeitraum zwischen dem auf die Wahl folgenden Tag und der konstituierenden Sitzung des Landtags an eine neu hinzukommende Fraktion gezahlte Geldleistung wird innerhalb der folgenden sechs Monate mit den der Fraktion zustehenden Geldleistungen verrechnet. Im Übrigen wird die Geldleistung nur für den Zeitraum gewährt, in dem die Fraktion die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung des Landtags erfüllt.

- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Rücklagen und Rückstellungen dürfen insgesamt am Ende eines Kalenderjahres 60 Prozent der Gesamtsumme aller Einnahmen bzw. Erträge des jeweiligen Jahres nicht überschreiten.“

(3) Die Fraktionen dürfen aus den Geldleistungen nach Absatz 1 und 2, auch über das Ende der Wahlperiode hinaus, Rückstellungen und Rücklagen bilden. Sie sind verpflichtet, zum Ende der Wahlperiode Rückstellungen zu bilden, um eingegangene und gesetzliche Verpflichtungen im personellen und sächlichen Bereich auch über die Wahlperiode hinaus erfüllen zu können. Rücklagen und Rückstellungen dürfen insgesamt am Ende eines Kalenderjahres und am Ende der Wahlperiode 60 v.H. des Jahresetats nicht überschreiten. Die Fraktionen dürfen keine Kredite aufnehmen. Leasingverträge sind zulässig.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Buchführung**

Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben bzw. über ihre Erträge und Aufwendungen nach Maßgabe des § 7 gesondert Buch zu führen. Die Buchführung kann nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erfolgen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sind zu beachten. Aus den Geldleistungen gemäß § 3 beschaffte Gegenstände sind, soweit sie den in § 6 Absatz 2 Satz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Wert übersteigen, zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis mit ihren um Abschreibungen nach steuerrechtlichen Regeln zu mindernden Anschaffungskosten aufzuführen.“

**§ 6
Buchführung**

Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des § 7 gesondert Buch zu führen. Die Buchführung kann nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erfolgen. Aus den Geldleistungen gemäß § 3 beschaffte Gegenstände sind, soweit sie einen Wert von 410 EUR übersteigen, zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis mit ihren um Abschreibungen nach steuerrechtlichen Regeln zu mindernden Anschaffungskosten aufzuführen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fraktionen legen über ihre Einnahmen und Ausgaben bzw. über ihre Erträge und Aufwendungen Rechnung. Die Rechnung umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Erfolgt die Buchführung und die Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, sind Forderungen, Verbindlichkeiten

**§ 7
Rechnungslegung**

(1) Die Fraktionen legen über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Die Rechnung umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Erfolgt die Buchführung und die Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, sind Forderungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten auszuweisen. Die geprüfte Rechnung ist spätestens bis zum Ende des 6. Monats des auf das

und Abgrenzungsposten auszuweisen. Die geprüfte Rechnung ist spätestens bis zum Ende des 6. Monats des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres oder des Monats, in dem die Geldleistung nach § 4 letztmals gezahlt wurde, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags vorzulegen. Verliert eine Fraktion dauerhaft ihre Rechtsstellung, so ist die Rechnung binnen einer Frist von 6 Monaten zu legen.“

Haushaltsjahr folgenden Jahres oder des Monats, in dem die Geldleistung nach § 4 letztmals gezahlt wurde, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags vorzulegen. Endet die Wahlperiode oder verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist die Rechnung binnen einer Frist von 6 Monaten zu legen. Im Falle des Endes der Wahlperiode durch Auflösung des Landtags ist die Rechnung binnen einer Frist von 6 Monaten nach Beginn der folgenden Wahlperiode zu legen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Rechnung ist wie folgt nach Einnahmen und Ausgaben bzw. nach Erträgen und Aufwendungen zu gliedern:

(3) Die Rechnung ist wie folgt nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern:

1. Einnahmen bzw. Erträge

- a) Zuschüsse und Leistungen nach §§ 3 und 4,
- b) sonstige Einnahmen bzw. Erträge

1. Einnahmen

- a) Zuschüsse und Leistungen nach §§ 3 und 4,
- b) sonstige Einnahmen

2. Ausgaben bzw. Aufwendungen

- a) Entschädigungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen (Gesamtbetrag).
- b) Personalausgaben bzw. Personalaufwendungen für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (Gesamtbetrag; Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine der Besoldungsgruppe A 13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben; Zahl der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

2. Ausgaben

- a) Entschädigungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen (Gesamtbetrag).
- b) Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (Gesamtbetrag; Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine der Besoldungsgruppe A 13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben; Zahl der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> c) Sachausgaben bzw. Sachaufwendungen <ul style="list-style-type: none"> aa) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs bzw. Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb, bb) Ausgaben bzw. Aufwendungen für Veranstaltungen oder für die Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen, cc) Ausgaben bzw. Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, dd) Ausgaben bzw. Aufwendungen für Beratungen und Gutachten Dritter, ee) Ausgaben bzw. Aufwendungen für dienstliche Reisen. d) Sonstige Ausgaben bzw. Aufwendungen. | <ul style="list-style-type: none"> c) Sachausgaben <ul style="list-style-type: none"> aa) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs, bb) Ausgaben für Veranstaltungen oder für die Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen, cc) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, dd) Ausgaben für Beratungen und Gutachten Dritter, ee) Ausgaben für dienstliche Reisen. d) Sonstige Ausgaben. |
|---|--|

5. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Veröffentlichung**

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags veröffentlicht jährlich die geprüften Rechnungen der Fraktionen nach § 7 Absatz 3 als Drucksache. Soweit die Rechnung nicht nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erstellt wurde, ist auch der Vermögensnachweis gemäß § 6 Satz 3 zu veröffentlichen. Bei kaufmännischer Buchführung ist aus der Bilanz ergänzend der Gesamtbetrag des Anlagevermögens sowie der Gesamtbetrag der Rücklagen und Rückstellungen zu veröffentlichen.“

**§ 8
Veröffentlichung**

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags veröffentlicht jährlich die geprüften Rechnungen der Fraktionen und, soweit die Rechnung nicht nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erstellt wurde, den Vermögensnachweis gemäß § 6 Satz 3 als Drucksache.

6. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10
Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten (Gruppen)**

(1) Mitglieder des Landtags, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden, wenn auf sie bei der gegebenen Größe der Ausschüsse und auf Grundlage des vom Landtag angewendeten Proportionalverfahrens ein oder mehrere Ausschusssitze entfallen. Sie müssen die übrigen Fraktionsmerkmale erfüllen. Über die Anerkennung einer Gruppe entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags nach Beratung im Ältestenrat.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für nach Absatz 1 anerkannte Gruppen sinngemäß. Sie erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 3 und 4. Der Grundbetrag sowie gegebenenfalls der Oppositionszuschlag stehen ihnen hälftig zu.

(3) Leistungen an Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, werden nach Maßgabe des Abgeordnetengesetzes erbracht.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

**§ 10
Leistungen an Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten und an fraktionslose Abgeordnete**

Leistungen an Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten und an Abgeordnete, die keiner Fraktion oder keinem Zusammenschluss angehören, werden nach Maßgabe des Abgeordnetengesetzes erbracht.

**§ 12
Beendigung der Rechtsstellung, Liquidation einer Fraktion**

(1) Die Rechtsstellung als Fraktion endet

1. mit dem Wegfall der Voraussetzungen, die von der Geschäftsordnung des Landtags gefordert werden,
2. bei Selbstauflösung der Fraktion,
3. mit dem Ende der Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags.

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder der Auflösung des Landtags“ gestrichen.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen zu marktangemessenen Preisen in Geld umzusetzen. Die Veräußerung des Vermögens und das Eingehen neuer Verbindlichkeiten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags erfolgen. Die Zweckbindung nach § 3 Abs. 3 ist zu beachten. Trifft die Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden, haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner. Die Liquidation soll spätestens zwölf Monate nach dem Verlust der Rechtsstellung nach § 1 abgeschlossen sein.“

- c) In Absatz 5 wird das Wort „Vermögenswerte“ durch das Wort „Gegenstände“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Worte „Das verbleibende“ durch die Worte „Das nicht aus Landesmitteln stammende“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 gelten erst, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 1 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Für die Sicherung der Gläubiger gilt § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

(4) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen. Die Veräußerung des Vermögens und das Eingehen neuer Verbindlichkeiten erfolgt im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags. Die Zweckbindung nach § 3 Abs. 3 ist zu beachten. Trifft die Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden, haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

(5) Soweit nach Beendigung der Liquidation nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gewährte Geldleistungen verbleiben, sind diese an den Landtag zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Die Sachleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sind an den Landtag zurückzugeben.

(6) Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist der oder dem Anfallsberechtigten zu überlassen. Anfallsberechtigt sind die in der Geschäftsordnung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten erst, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 1 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Für die Sicherung der Gläubiger gilt § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz Nordrhein-Westfalen ist auf der Grundlage des Artikels 50 Satz 1 der Landesverfassung erlassen worden und regelt die Ansprüche der Mitglieder des Landtags. Durch vielfältigen Bezug insbesondere auf die Bestimmungen des öffentlichen Dienstes ist eine Anpassung erforderlich, nachdem diese Vorschriften geändert worden sind.

Darüber hinaus ergibt sich durch die praktische Anwendung vereinzelt Ergänzungsbedarf.

Wesentliche Änderungen ergeben sich auch aus der Änderung der Landesverfassung, wodurch die parlamentslose Zeit zwischen zwei Wahlperioden bzw. nach Auflösung des Landtags entfallen ist. Bestimmungen, die für diese Zeit Regelungen treffen, können demnach nun entfallen.

Zu Nr. 1 (§ 7 AbgG NRW)

Durch die Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes Nordrhein-Westfalen muss der bisherige Verweis angepasst werden.

Der Verweis muss angepasst werden, da das Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen entfallen ist.

Zu Nr. 2 (§ 9 AbgG NRW)

Der Aufstockungsbetrag als Teil des Übergangsgeldes nach dem Ausscheiden aus dem Landtag wird zunächst vorläufig festgesetzt, da die anzurechnenden Einkünfte zum Zeitpunkt der Zahlung in der Regel nicht oder nicht vollständig bekannt sind bzw. feststehen. Dieses Vorgehen ist bisher so auch akzeptiert worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Berechtigung zur zunächst vorläufigen und erst nach Vorlage des Steuerbescheides endgültigen Festsetzung gesetzlich geregelt werden.

Zu Nr. 3 (§ 13 AbgG NRW)

Die Beihilfeverordnung für Beamte und Beamtinnen, die sinngemäß auch für den Abgeordnetenbereich anzuwenden ist, enthält ab dem Kalenderjahr 2014 eine zweite Belastungsgrenze. Diese ist wie auch die erste aufgrund der unterschiedlichen Lebensläufe nicht unmittelbar auf den Abgeordnetenbereich anwendbar. Im Abgeordnetengesetz ist daher künftig auch für die zweite Belastungsgrenze eine gesonderte Regelung zu treffen. Die gesonderte Regelung betrifft die heranzuziehenden Einkünfte für Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete. Im Übrigen kann § 15 Beihilfeverordnung herangezogen werden.

Zu Nr. 4 (§ 16a AbgG NRW)

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 5 (§ 16c AbgG NRW)

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 6 (§ 17a AbgG NRW)

Bisher fehlte eine Regelung, wer einem Mitglied des Landtags die Aussagegenehmigung erteilt, wenn es zum Beispiel vor einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages über geheim zu haltende Informationen aus einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen aussagen soll. Entsprechend der Regelung im Deutschen Bundestag soll dies dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags obliegen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Beteiligung von Stellen außerhalb des Landtags zu regeln.

Zu Nr. 7 (§ 18 AbgG NRW)

Aufgrund der Verfassungsänderung erübrigen sich die Regelungen für die sofortige Beendigung der Wahlperiode bei Auflösung des Landtags.

Zu Nr. 8 (§ 20 AbgG NRW)

Die Amtsausstattung der Mitglieder des Landtags besteht aus Sachleistungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden. Eine Pfändung dieser Sachleistungen würde zum einen die Arbeitsfähigkeit der Abgeordneten in Frage stellen und zum anderen mit dem Eigentumsrecht des Landtags kollidieren. Sie verbietet sich daher von selbst. Um jedoch derartige Versuche zu unterbinden, soll eine ausdrückliche Regelung im Gesetz erfolgen.

Zu Nr. 9 (§ 27 AbgG NRW)

Leistungen an Vereinigungen von Abgeordneten, die nicht die erforderliche Fraktionsmindeststärke erreichen (Gruppen), werden künftig in § 10 FraktG NRW geregelt. Daher entfällt der bisherige § 27 Abs. 2. Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten, die keinen Gruppenstatus nach § 10 FraktG erreichen, erhalten keine Leistungen bzw. lediglich die Leistungen für fraktionslose Abgeordnete nach § 27 Absatz 2 Satz 1 AbgG.

Im neugefassten § 27 Abs. 2 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zusammengefasst. In Satz 1 (bisher Abs. 3) erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Um Missverständnisse und Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und den fraktionslosen Abgeordneten die anzuwendenden Vorschriften rechtzeitig deutlich zu machen, werden die Normen im neugefassten Satz 2 (bisher Abs. 4) einzeln aufgelistet.

Artikel 2

Das Fraktionsgesetz enthält an verschiedenen Stellen Regelungen, die sich auf die Rechtsstellung der Fraktion, die Gewährung von Leistungen oder Rechnungslegungspflichten nach Auflösung des Landtags oder zwischen zwei Wahlperioden beziehen. Wie auch im Abgeordnetengesetz können Bestimmungen, die Regelungen für diese Fälle treffen, entfallen.

Die Regelungen im Fraktionsgesetz zur Buchführung, zur Rechnungslegung und zur Veröffentlichung werden angepasst. Auch künftig ist sowohl die kameralistische als auch die kaufmännische Buchführung zulässig. Die Begrifflichkeiten zur Buchführung gingen bislang allein von der kameralistischen Buchführung aus. Es erfolgt eine inhaltliche wie sprachliche Änderung.

Die Rechtsstellung einer Gruppe wird in § 10 Fraktionsgesetz geregelt.

Bei der Anwendung der Vorschriften zur Liquidation für Fraktionen haben sich in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten ergeben, die durch Präzisierungen und Klarstellungen in § 12 Fraktionsgesetz behoben werden sollen.

Zu Nr. 1 (§ 1 FraktG NRW)

Der neu eingefügte § 1 Absatz 1 dient der Klarstellung.

Durch den neu gefassten § 1 Absatz 6 Satz 3 wird verdeutlicht, dass Tarifverträge weder formal noch materiell Anwendung finden.

Das FraktG verweist in § 1 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz auf das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes. Das Gesetz wurde zwischenzeitlich geändert, so dass der Verweis angepasst werden muss (siehe Artikel 31 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), in Kraft getreten am 1. Juli 2016).

Zu Nr. 2 (§ 4 FraktG NRW)

Aufgrund der Verfassungsänderung erübrigen sich die Regelungen für die sofortige Beendigung der Wahlperiode bei Auflösung des Landtags in § 4 Abs. 2 Satz 1. Durch die neu eingefügte Vorschrift zum Oppositionszuschlag (§ 4 Absatz 2 Satz 4) wird eine eindeutige Regelung zum Beginn der Zahlung getroffen. Die nicht regierungstragende Fraktion soll den Oppositionszuschlag nach der Wahl der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten rückwirkend ab Beginn der Wahlperiode erhalten, auch wenn die vorherige Regierung für einen Übergangszeitraum noch geschäftsführend im Amt ist.

Die Begrifflichkeiten zur Buchführung gingen bislang allein von der kameralistischen Buchführung aus. Die Begriffe der kaufmännischen Buchführung sind zu ergänzen. Für die kaufmännische Buchführung stellen die Erträge des jeweiligen Jahres die Bezugsgröße für die Bildung der Rücklagen und Rückstellungen dar (§ 4 Absatz 3 Satz 3).

Zu Nr. 3 (§ 6 FraktG NRW)

Die Begrifflichkeiten zur Buchführung gingen bislang allein von der kameralistischen Buchführung aus. Die Begriffe der kaufmännischen Buchführung sind zu ergänzen.

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird die Betragsgrenze in der kaufmännischen Buchführung von 410 auf 800 EUR angehoben. Um diese Anpassung abzubilden und zukünftig einen Gleichlauf mit den Regelungen zur Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter zu gewährleisten, wird anstelle der starren Wertgrenze ein dynamischer Verweis auf § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen.

Zu Nr. 4 (§ 7 FraktG NRW)

Die Begrifflichkeiten zur Buchführung gingen bislang allein von der kameralistischen Buchführung aus. Die Begriffe der kaufmännischen Buchführung sind zu ergänzen (§ 7 Absatz 1 und Absatz 3).

Für Fraktionen im Landtag, die sich nach dem Beginn der neuen Wahlperiode erneut bilden, entfällt die Pflicht zur Rechnungslegung binnen sechs Monaten nach Beendigung der Wahlperiode (§ 7 Absatz 1). Die geprüfte Rechnung ist in diesen Fällen künftig auch für Wahljahre spätestens bis zum Ende des 6. Monats des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres oder des Monats, in dem die Geldleistung nach § 4 letztmals gezahlt wurde, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags vorzulegen.

Die Regelung zur Auflösung des Landtags kann entfallen (§ 7 Absatz 1).

Zu Nr. 5 (§ 8 FraktG NRW)

In § 8 wird durch die Bezugnahme auf § 7 Absatz 3 präzisiert, welcher Teil der Rechnung der Fraktionen zu veröffentlichen ist. Für die kaufmännische Buchhaltung wird ergänzend eine Veröffentlichungspflicht für den Gesamtbetrag des Anlagevermögens sowie der Rücklagen und Rückstellungen aufgenommen, da nur so die Einhaltung der Höchstgrenze für Rücklagen und Rückstellungen nach § 4 Absatz 3 geprüft werden kann.

Zu Nr. 6 (§ 10 FraktG NRW)

Die Rechtsstellung einer Vereinigung von Abgeordneten, die nicht Fraktionsmindeststärke erreicht, aber im Übrigen die Fraktionsmerkmale erfüllt (Gruppe), wird in § 10 Absätze 1 und 2 neu geregelt. Dies bisherige Regelung in § 27 Absatz 2 Abgeordnetengesetz kann daher entfallen (siehe oben).

Die Neuregelung orientiert sich an den Bestimmungen im Deutschen Bundestag und folgt der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Gruppe (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 16.07.1991, Az. 2 BvE 1/91, sowie Beschluss vom 17.09.1997, Az. 2 BvE 4/95). Für die Anerkennung einer Gruppe ist eine Mindestgröße erforderlich, die von der gegebenen Größe der Ausschüsse und dem angewendeten Proportionalverfahren abhängt. Auch müssen die übrigen Fraktionsmerkmale vorliegen (auf Dauer angelegter Zusammenschluss, Maß an politischer Übereinstimmung, keine Doppelmitgliedschaften, Organisation entsprechend § 2 Absatz 1 und 2 FraktG etc.). Über die Anerkennung einer Gruppe entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags nach Beratung im Ältestenrat. Soweit ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Anerkennung besteht, handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Für anerkannte Gruppen gelten die Vorschriften des Fraktionsgesetzes weitgehend sinngemäß. Aufgrund einer typisierenden Betrachtungsweise ist allerdings davon ausgehen, dass die von Gruppen zu bewältigenden Aufgaben in der parlamentarischen Arbeit im Allgemeinen geringer sind als die Fraktionsaufgaben. Der Grundbetrag sowie gegebenenfalls der Oppositionszuschlag stehen Gruppen daher nur hälftig zu. Den Betrag je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied erhalten Gruppen in voller Höhe.

Der bisher in § 10 geregelte Verweis auf das Abgeordnetengesetz für Leistungen an Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, findet sich nun im redaktionell angepassten § 10 Absatz 3.

Zu Nr. 7 (§ 12 FraktG NRW)

Aufgrund der Verfassungsänderung sind die Regelungen für die sofortige Beendigung der Wahlperiode bei Auflösung des Landtags entbehrlich.

Im Übrigen sollen die Änderungen der Regelungen zur Umsetzung des Vermögens in Geld, zur vorherigen Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags beim Eingehen neuer Verbindlichkeiten und zur Rückgewähr von Leistungen sicherstellen, dass bei der Liquidation das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet wird und die finanziellen Interessen des Landes gewahrt werden. Darüber hinaus soll die Liquidation in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen werden.

Die Änderungen in § 12 Absatz 5, 6 und 7 dienen lediglich der Klarstellung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Artikel 3

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

Norbert Römer
Marc Herter

Christof Rasche
Henning Höne

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion